

Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Emmendingen GmbH zu der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)

Stand 01.04.2019

	EUR (netto)	EUR (brutto)
1 Zahlungsverzug gemäß §17 Abs. 2 StromGVV und Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung nach §19 Abs. 3 StromGVV		
Die Stadtwerke Emmendingen GmbH (im Folgenden SWE) berechnet im Falle von Zahlungsverzug gemäß §17 Abs. 2 StromGVV, der Unterbrechung der Versorgung sowie der Wiederherstellung der Versorgung gemäß §19 Abs. 3 StromGVV Kosten für nachstehende Leistungen.		
a) Für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) sowie Verzugszinsen, gem § 288 I + II BGB	2,50*	
b) Für jeden Einsatz eines Beauftragten der SWE während der üblichen Arbeitszeiten		
- aufgrund sonstiger Veranlassung durch den Kunden (z.B. vergebliche Terminvereinbarung)	75,00*	
- zum Einzug einer Forderung	75,00*	
- zur Unterbrechung der Versorgung	75,00*	
- zur Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage nach vorausgegangener Unterbrechung	75,00	89,25
c) Für jeden Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden		nach Aufwand
Rücklastschriftkosten	5,00*	
1a Abrechnungspreise		
Ausfertigung einer Rechnungskopie	2,50	2,98
Ratenplanerstellung (nur auf Jahres- oder Schlussrechnung) – bis zu zwei Raten	-,--	-,--
Ratenplanerstellung (nur auf Jahres- oder Schlussrechnung) - mehr als zwei Raten, je Ratenplanerstellung	15,00	17,85
Forderungs- und/oder Zahlungsaufstellung, Sonstiges		nach Aufwand
Kosten für unterjährige Abrechnung:		
Jede zusätzliche Abrechnung mit vorhandenen Zählerständen	10,00	11,90
Jede zusätzliche Abrechnung ohne Zählerstände	29,00	34,51
2 Zahlungsweise		
Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Banküberweisung oder durch Lastschrifteinzug mittels Erteilung einer SEPA-Einzugsermächtigung zu leisten.		
3 Steuern und Abgaben		
Die genannten Beträge unterliegen der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe. Die Bruttobeträge (in <i>kursiver</i> Darstellung) sind kaufmännisch gerundet und beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer von 19%. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die SWE behält sich vor, neu hinzukommende Steuern und Abgaben zusätzlich in Rechnung zu stellen.		
4 Inkrafttreten		
Die Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung zum 1. April 2019 in Kraft.		